

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 9. Sitzung (17.02.1894)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 129 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 17. Februar 1894.

An das

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, nach dem hierüber erstatteten Kommissionsbericht berathen und denselben in der von der Hohen Ersten Kammer festgestellten Fassung angenommen mit Ausnahme der §§ 4 und 8, welche folgende Aenderung erleiden sollen:

§ 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Wenn Rindvieh oder Thiere des Pferdegeschlechts mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, werden $\frac{1}{3}$ dieses Werthes gewährt.

§ 8.

Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in solchen Gemeinden, in welchen ein häufigeres Vorkommen der gedachten Seuche beobachtet wird, die im § 4 des Gesetzes vorgeschriebene Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf $\frac{2}{5}$ des gemeinen Werthes.

Auf welche Gemeinden die erwähnte Voraussetzung zutrifft, wird durch Verordnung bestimmt. In jeder der durch die Verordnung bestimmten Gemeinden werden von Zeit zu Zeit Impfungen auf Kosten der Staatskasse vorgenommen. Näheres hierüber bestimmt das Ministerium des Innern.

Abjag 1 findet keine Anwendung auf rauschbrandbehaftete Rinder, welche der Impfung deshalb nicht unterzogen wurden, weil sie zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren.

Stehen Thiere in Folge der Impfung um, so erhalten die Besitzer außer der im § 4 geregelten Vergütung $\frac{1}{5}$ des gemeinen Werthes aus der Staatskasse ersetzt.

Unter Vorbehalt der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, beehren wir uns hochverehrlichem Präsidium von diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer einstweilen ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1894.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:
Fehr. v. Bodman.
Gießler.
Kölle.

Beilage Nr. 130 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 17. Februar 1894.

Zweiter Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr.

Erstattet von Dr. **Fr. Wielandt**, Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 9. Februar d. J. dem Entwurfe eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr., welchen die Hohe Erste Kammer unterm 13. Januar d. J. im Wesentlichen nach den Anträgen der Kommission angenommen hat, ebenfalls ihre Zustimmung erteilt. Sie hat jedoch, im Uebrigen den Vorschlägen der Ersten Kammer sich anschließend, zwei Aenderungen vorgenommen.

a. Zu § 4 war die Zweite Kammer mit der Anschauung der Mehrheit ihrer Kommission „nicht der Meinung, daß es nothwendig sei, für solche Thiere, welche auf Anordnung der Besitzer geschlachtet wurden und nach der Schlachtung sich milz- und rauschbrandkrank zeigen, eine geringere Entschädigung zu bezahlen, wie in den anderen Fällen, sie glaubt vielmehr, daß mit Einführung einer solchen Bestimmung die bisher als unrecht empfundene Ungleichheit nur theilweise beseitigt würde und daß es sehr wünschenswerth sei, diese Ungleichheit gänzlich aus der Welt zu schaffen; dies erscheine um so unbedenklicher als alle übrigen Staaten Deutschlands mit ähnlicher Seuchengesetzgebung diesen Unterschied nicht kennen und als § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 87a des Polizeistrafgesetzes der Großh. Regierung die Möglichkeit verschaffen, die Gefahr der Seuchenverschleppung wirksam zu verhindern“.

Es wurde deßhalb mit Stimmenmehrheit der Strich des dritten Absatzes des § 4 mit entsprechender Aenderung der Fassung des zweiten Absatzes beschlossen, nachdem die Großh. Regierung diesen Punkt in das Ermessen der Kammer gestellt hatte.

Ihre Kommission hat keine Veranlassung, die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes zu beantragen.

b. Bei § 8 hat die Zweite Kammer im Einverständniß mit der Großh. Regierung eine neue Fassung beschlossen, wonach im Gesetze selbst festgestellt wird, daß die Schutzimpfung auf Staatskosten durchzuführen, ferner, das fünfte Fünftel in Fällen des Umstehens in Folge der Impfung durch die Staatskasse zu vergüten ist, endlich die Bestimmung des ersten Absatzes des § 8 auch auf solche rauschbrandbehaftete Kinder — abgesehen von den noch nicht 6 Monate alten — keine Anwendung findet, welche der Impfung deshalb nicht unterzogen wurden, weil sie zur Zeit der letzten Impftagefahrt noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren.

Ihre Kommission hat um so weniger Veranlassung, diesen Beschlüssen entgegenzutreten, als schon in ihrem Schooße eine Aenderung des Entwurfes im Sinne des ersten dieser drei Vorschläge angeregt, aber auf den Wunsch der Großh. Regierung nicht weiter verfolgt worden war und die beiden anderen Vorschläge auch ihr billig erscheinen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, gestattet sich hiernach, den Antrag zu stellen: Das Hohe Haus wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer angenommenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including phrases like 'Das Hohe Haus wolle dem Entwurf eines Gesetzes...' and 'Ihre Kommission hat um so weniger Veranlassung...']

Beilage Nr. 135 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 17. Februar 1894.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung das Spezialbudget der Badanstaltenverwaltung für 1894 und 1895 berathen und in allen seinen Theilen, im ordentlichen wie im außerordentlichen Etat, die von der Großh. Regierung eingestellten Beträge genehmigt.

Nur bezüglich der Einnahme § 3 des ordentlichen Etats ist die Bewilligung des Betrags von 9700 M. an den Vorbehalt geknüpft, daß derselbe Betrag, welcher in dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XI § 4 in Ausgabe lauft, unbeanstandet bleibt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Gießler.

Heimburger.

Beilage Nr. 136 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 17. Februar 1894.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurde von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1894 und 1895 der Titel VIII Kultus berathen und mit den von der Großh. Regierung im ordentlichen und außerordentlichen Etat eingestellten Anforderungen genehmigt.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium hievon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1894.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnert.

Die Sekretäre:

Heimburger.

Frhr. v. Bodman.

Gießler.

Kölle.